

## **Informationen zur Besoldungsumstellung zum 1. April 2020 und die Auswirkungen auf Ihre Versorgungsbezüge**

Das neue Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (**BVG.EKD**) sowie die Ausführungsbestimmungen der EKIR (**AG.BVG.EKD**) enthalten eine Vielzahl wichtiger kirchenspezifischer Regelungen zur zukünftigen Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Ab dem **1. April 2020** wird das Besoldungsrecht des Bundes angewandt. Bisher galt in der EKIR das Besoldungsrecht des Landes NRW. Was bedeutet diese Änderung? Die wesentliche Formel lautet:

**„Die Besoldung beträgt mindestens Bund 95 % und beträgt niemals weniger als die bisherige Besoldung nach Land NRW. Die Versorgungsbezüge liegen nach Neuberechnung nie unter den nach Landesrecht NRW berechneten Beträgen.“**

Mit diesem Informationsschreiben möchten wir versuchen, möglicherweise offene Fragen zur Besoldungsumstellung zu beantworten. Sollten Sie gleichwohl weitergehende Fragen haben, so zögern Sie nicht, sich mit der für Sie zuständigen Versorgungskasse unter der Ihnen bekannten Rufnummer oder per E-Mail in Verbindung zu setzen.

### **Was bedeutet „Besoldung/Versorgung nach Bundestabellen mit einem Bemessungsfaktor von 95 %“?**

Die Versorgung wird künftig unter Beachtung der Tabellenwerte des Bundes gezahlt. Dabei werden die Werte des Bundes zu 95 % zugrunde gelegt. In vier Besoldungsgruppen (A 5, A 6, A 9 gehobener Dienst und A 10) sieht das Bundesrecht sogenannte Erhöhungsbeträge als Teil des Grundgehalts vor. Auch diese werden zu 95 % berücksichtigt.

### **Erhalte ich durch die Umstellung mehr oder weniger Geld im Monat?**

Da Sie bisher nach den Werten der Tabellen des Landes NRW versorgt wurden, ist gesetzlich geregelt, dass Ihre künftige Versorgung niemals unter den Werten des Landes NRW liegen wird. Sollte also der maßgebliche Tabellenwert des Bundes (95 %) unterhalb des zu vergleichenden Wertes des Landes NRW liegen, so wird diese Differenz durch die Berücksichtigung einer Systemzulage ausgeglichen (§ 12 AG.BVG.EKD). Die Versorgung ist in diesen Fällen also genauso hoch wie bisher. In den Zeiträumen, in denen die Werte des Bundes (95 %) höher sind als die zu vergleichende Versorgung des Landes NRW, führt die Umstellung zu einer Erhöhung der Versorgungsbezüge.

Durch die Systemzulage wird gewährleistet, dass immer der exakte Vergleichswert zwischen Bund und Land ermittelt werden kann. Die Systemzulage bildet das Ergebnis dieses Vergleichs ab. So kann die Systemzulage 0,00 Euro betragen. Dann ist der Wert der Bundestabel-

le 95 % höher als der Vergleichswert nach Land NRW. Oder die Systemzulage enthält einen positiven Wert. Dann ist im Vergleich der Wert der Landestabelle NRW höher als derjenige der Bundestabelle 95 %. Daher beträgt Ihre Versorgung immer mindestens Bund 95 % und beträgt niemals weniger als nach bisherigem Landesrecht NRW.

### **Was passiert bei allgemeinen Besoldungserhöhungen?**

Jede Besoldungserhöhung des Bundes und jede Besoldungserhöhung des Landes NRW, die sich auf die Werte der Grundbezüge auswirken, werden berücksichtigt. In den Fällen einer Besoldungserhöhung des Landes wird die Systemzulage entsprechend angepasst und erhöht. Gleiches gilt entsprechend in Fällen einer Besoldungserhöhung des Bundes. Damit wird die Vergleichsberechnung (Bund 95 %/ Land NRW) stetig fortgeführt, so dass der oben genannte Grundsatz fortlaufend gilt.

### **Wie wirkt sich die Durchstufung auf diese Besoldungsumstellung aus?**

Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKIR werden nach Ablauf von 12 Dienstjahren nach Berufung auf Lebenszeit wieder „nach A 14 durchgestuft“ (vgl. § 11 AG.BVG.EKD). Das bedeutet, dass alle diejenigen, die nach altem Recht bereits nach A 14 besoldet werden, in dieser Besoldungsgruppe bleiben. Nach AG.BVG.EKD werden alle diejenigen ebenfalls nach A 14 durchgestuft und übergeleitet, die derzeit eine Erfahrungszulage erhalten. In beiden Fällen erfolgt der künftige Vergleich zwischen Bund (95 %) und Land NRW in der gleichen Form. Es werden also die jeweiligen Werte von A 14 (Bund 95 %/Land) miteinander verglichen und gegebenenfalls eine Systemzulage gebildet.

Dies bedeutet für alle Versorgungsempfänger, die bei Versetzung in den Ruhestand als Pfarrer\*in eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 **und** die nicht ruhegehaltfähige Erfahrungszulage erhielten, dass Ihre Versorgungsbezüge ab 1.04.2020 auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 14 mit dem oben genannten Vergleich (Land NRW/Bund 95 %/ evtl. Systemzulage) berechnet werden.

### **Wie werden Funktions- oder sonstigen Zulagen errechnet?**

Die Berechnung erfolgt wie bislang auch, gegebenenfalls zuzüglich Systemzulage (aufgrund des Vergleichs zwischen Bund 95 % und Land NRW).

Die alten sogenannten „Plus-Zulagen“ für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach der Verordnung aus dem Jahre 1997 werden nach der dazugehörigen Anlage fortgeschrieben, bei der Berechnung der Versorgungsbezüge berücksichtigt (zu 100 %) und nehmen künftig an jeder Besoldungserhöhung des Bundes teil.

Das Gleiche gilt für alle sogenannten „alten“ Pfarrer- und Ephoralzulagen.

### **Und wie wird der Familienzuschlag gezahlt?**

Der Familienzuschlag wird in jeder Stufe in jeder Besoldungsordnung zu 100 % nach den Werten des Bundes gezahlt. Aber auch hier gilt: Sollte der Familienzuschlag des Landes NRW höher liegen, wird dieser höhere Vergleichsbetrag zur Auszahlung gebracht. Dies geschieht - wenn erforderlich - durch eine weitere Systemzulage.

Festzuhalten bleibt, dass die Besoldungs- und Versorgungsumstellung aus Sicht der Personalabteilungen in der EKIR sowie der VKPB zu einem wechselbedingten Mehraufwand führt, der weitgehend technisch gelöst wird und damit automatisiert erfolgt, manuelle Anpassungen aber gleichwohl erforderlich macht. Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind dabei unser Anspruch. Aus diesem Grunde hoffen wir, Sie mit dieser Zusammenstellung hinreichend informieren zu können.

**HINWEIS**

Wir weisen darauf hin, dass dieses Informationsschreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Ferner begründet es keine Ansprüche und dient lediglich Ihrer Information zur Besoldungsumstellung.